S4

Satzungsantrag

Initiator*innen: Landesvorstand (dort beschlossen am: 15.09.2023)

Titel: **S4 zu Wahlordnung für Landesdelegiertenkonferenzen**

Satzungstext

In Zeile 6 einfügen:

Offene Abstimmung ist möglich, solange dem auf Befragen niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Vertreter*innen zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände, die nach § 15(2) Parteiengesetz geheim gewählt werden müssen.

In Zeile 42:

~~(2) Die LDK wählt die*den Basisvertreter*in und ihre*seinen Vertreter*in. Die Wahl des*der Landesvorstandsvertreter*in und ihrer*seiner Stellvertretung erfolgt im Landesvorstand. Die Mindestquotierung ist zu sichern.~~
(2) Zunächst erfolgt auf der LDK auf Vorschlag des Landesvorstands die Wahl der*des Landesvorstandsvertreters*in und ihrer*seiner Stellvertretung. Dann wählt die LDK die*den Basisvertreter*in und ihre*seine Stellvertretung. Die Mindestquotierung ist zu sichern.

Von Zeile 48 bis 52:

~~**§ 11 Bundesfinanzrat**~~
~~(1) "Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus ... 2 Delegierten pro Landesverband, davon in der Regel ein Landesvorstandsmitglied und ein sachverständiges Mitglied. Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen regeln die Landessatzungen." (Bundessatzung § 20 (5)).~~

~~(2) Der Landesvorstand entsendet die*den Landesschatzmeister*in sowie ihre*seinen Stellvertreter*in. Der Landesfinanzrat wählt das weitere sachverständige Mitglied und ihre*seine Vertreter*in.~~

~~(3) Für die Wahlen gelten die Regelungen der §§ 2,4,5.~~

§ ~~12~~11 Frauenrat

In Zeile 54:

~~(2) Die LDK wählt ein Basismitglied und ihre*n Vertreter*in als Delegierte. Die Wahl des*der Landesvorstandsvertreter*in und ihrer*seiner Stellvertretung erfolgt im Landesvorstand.~~

(2) Zunächst erfolgt auf der LDK auf Vorschlag des Landesvorstands die Wahl der*des Landesvorstandsvertreters*in und ihrer*seiner Stellvertretung. Dann wählt die LDK die*den Basisvertreter*in und ihre*seine Stellvertretung.

In Zeile 56:

~~§13~~§12 Diversitätsrat

In Zeile 60:

~~§14~~§13 Delegierte für den Erweiterten Kongress der Europäischen Partei (EGP)

In Zeile 64:

§ ~~15~~14 Rechnungsprüfer*innen

Begründung

Siehe Satzungänderungen im Antrag S2 §9 Abs. 8 und §11 Abs 4 - die Delegierten für den Länderrat und Frauenrat werden wieder komplett auf der LDK gewählt. Es gab rechtliche Fragen, ob die Lavo-Delegierten auch komplett selbst im Lavo gewählt werden könnten, wie zuletzt beschlossen. Unsere bisherige Regelung ist nicht falsch, aber im Zweifel angreifbar (es gibt verschiedene Auslegungen und dazu keine Schieds- oder andere Urteile). Deshalb wird für den Länderrat und Frauenrat wieder eine Wahl aller Delegierten auf der LDK vorgeschlagen (also Basis- und Lavo-Delegierte), da insbesondere die Wahl der Lavo-Delegierten im Lavo selbst zwar zeitsparend für die LDK ist, aber rechtlich angreibar. Für den Diversitätsrat und Bundesfinanzrat bestehen diese Bedenken auch von Bundesseite nicht, da die Bundessatzung hier eine Regelungshoheit für die Landessatzung explizit vorsieht.

Die*der Schatzmeister*in als Delegierte für den Bundesfinanzrat kann weiterhin auch im Lavo selbst gewählt werden. Eine weitere sachkundige Person wird im Landesfinanzrat gewählt (muss aber nicht dort Mitglied sein). Daher kann die Wahlregelung der LDK aus §11 komplett aus der Wahlordnung gestrichen werden.